

## Nichtamtlicher Teil.

### Exekutorischer Zwang zur Erfüllung des Verlagsvertrags.

Weder das neue Urheberrechtsgesetz noch auch das Verlagsgesetz beschäftigen sich mit der Frage, ob gegen den Urheber exekutorischer Zwang zur Erfüllung des Verlagsvertrags zulässig ist. In § 30 des Verlagsgesetzes wird dem Verleger das Recht gegeben, wenn das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert ist, anstatt der Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung zu setzen, daß er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehne; nach dem Ablauf der Frist ist dann der Erfüllungs- und Ablieferungsanspruch ausgeschlossen, ohne daß hierdurch die Rechte berührt werden, die dem Verleger im Falle des Verzugs des Verfassers zustehen. Es entsteht daher die Frage, ob der Verfasser, falls der Verleger auf Erfüllung geklagt und ein obliegendes Urteil hierüber erstritten hat, nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung mittels Geld- oder Freiheitsstrafe zu der Erfüllung angehalten werden kann?

Die Zivilprozeßordnung unterscheidet bekanntlich zwischen Handlungen, die von einem Dritten vorgenommen werden können, und solchen, die nicht von einem Dritten vorgenommen werden können. Bei letzteren ist die Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen zulässig, jedoch nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung, daß sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängen, § 888, Absatz 1. In § 888, Absatz 2 ist sodann die Unzulässigkeit dieses unmittelbaren Zwangs gegenüber bestimmten Rechtsverhältnissen ausgesprochen; es findet nämlich der unmittelbare Zwang keine Anwendung im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens, und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage.

Die Erfüllung der dem Urheber auf Grund und nach Maßgabe des Verlagsvertrags obliegenden Verpflichtung kann nicht unter diese Bestimmung gestellt werden, denn es handelt sich bei ihr nicht um die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage, sondern um eine Verpflichtung zu der Herstellung eines Werkes auf Grund eines Werkvertrags. Ungeachtet dieser die Zulässigkeit und Anwendbarkeit des Realzwanges einschränkende Vorschrift würde also die Verhängung von Geld- oder Haftstrafen gegen den Urheber keinem Bedenken unterliegen, wenn die Handlung, zu der er verurteilt wird, eine solche ist, die nicht von einem Dritten vorgenommen werden kann, sondern die ausschließlich von seinem Willen abhängt.

Was die Frage anlangt, ob die Herstellung des Manuskripts nicht von einem Dritten vorgenommen werden kann, so wird hierauf zumeist, wenn auch freilich nicht immer eine bejahende Antwort erteilt werden müssen. Allerdings giebt es Verlagswerke genug, bei denen es ziemlich gleichgültig ist, ob X oder Y die Herstellung des Manuskripts besorgt; man denke an kompilatorische Arbeiten, an die Anfertigung von Auszügen, Schulausgaben u. s. w. Allein die Herstellung des Manuskripts ist nicht eine Handlung, die ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt; sie hängt vielmehr noch von anderen Momenten ab, die mit seinem Willen in keinem Zusammenhange stehen und auf die er jedenfalls, wenn überhaupt, nur innerhalb engster Grenzen Einfluß ausüben kann. Vor allem handelt es sich dabei um die Befähigung; aber nicht minder bedeutungsvoll ist als Faktor für die Herstellung eines geistigen oder künstlerischen Werkes die Stimmung, um von anderen Momenten, deren Wichtigkeit nicht unterschätzt werden kann,

zu schweigen. Bei allen Handlungen, für die eine besondere Fähigkeit erforderlich ist, gleichviel ob diese Fähigkeit auf künstlerischem, technischem oder geistig-wissenschaftlichem Gebiete liegt, muß angenommen werden, daß es nicht ausschließlich von dem Willen des zu ihrer Vornahme Verpflichteten abhängt, ob er sie vornehmen will oder nicht, und es muß dies auch dann angenommen werden, wenn feststeht, daß der betreffende Schuldner an sich diese Fähigkeit wohl besitzt.

Hierüber haben sich schon die Motive zu § 774 der älteren Redaktion der Zivilprozeßordnung, welchem § 888 Abs 1 der neuen entspricht, in so bestimmter und zweifelsfreier Weise ausgesprochen, daß es geradezu merkwürdig ist, daß trotzdem die Auffassung Vertretung finden konnte, es erscheine nach dem geltenden Prozeßrecht nicht unstatthaft, den Urheber so lange zu Geld- und Freiheitsstrafen bis zu der gesetzlichen Maximalhöhe zu verurteilen, bis er das Manuskript abgeliefere, zu dessen Herstellung er sich in einem Verlagsvertrage verpflichtet habe. An dem Rechtszustande, wie er nach Obigem bis zum 1. Januar 1900 zweifellos bestanden hat, ist weder durch die neue Redaktion der Zivilprozeßordnung, noch durch das Urheberrechts-, bezw. Verlagsrechtsgesetz etwas geändert worden. Exekutorischer Zwang kann weder gegen den Schriftsteller in unmittelbarer Weise angewendet werden, um ihn zur Herstellung eines vereinbarten Manuskripts anzuhalten, noch gegen den Komponisten, noch gegen den Maler oder Bildhauer. Bei den Thätigkeiten, die in Ansehung dieser Personen in Betracht kommen, dreht es sich um Handlungen, die nicht ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen, auf die daher die angeführte Bestimmung der Zivilprozeßordnung keine Anwendung findet.

#### Kleine Mitteilungen.

Postvertrag des deutschen Reichs mit Württemberg — Die Kammer der Standesherrn in Württemberg begann am 7. Februar, wie „W. T. B.“ meldet, die Beratung des Postvertrages wegen der deutschen Einheitspostmarke. Der einstimmige Antrag der Kommission geht auf Nichtbeanstandung der durch den Vertrag veranlaßten Abweichungen vom Finanz-Etat. Die überwiegende Mehrheit der Kommission hält die Zustimmung der Stände zu dem Vertrage selbst nicht für erforderlich. — In Württemberg werden nach dem 1. April noch die besonderen württembergischen Postwertzeichen für den amtlichen und den Bezirksverkehr beibehalten. Es sind dies die sogenannten Staatsbriefmarken, die zur Frankierung der von den Staatsbehörden und denjenigen sonstigen öffentlichen Behörden in Württemberg, deren Ausgaben aus der Staatskasse bestritten werden, dienen und auch im Verkehr nach dem Reichs-Postgebiet, Bayern und Oesterreich-Ungarn Gültigkeit haben, sowie die Bezirksbriefmarken, mit denen die portopflichtigen Sendungen des amtlichen Verkehrs in Gemeinde- und Körperschaftsangelegenheiten innerhalb eines und desselben Oberamtsbezirks frankiert werden müssen und die nur innerhalb Württembergs gelten.

Aus dem deutschen Reichstage. — Bei der zweiten Beratung des Etats für die Reichsjustizverwaltung wurden vom Abgeordneten Müller-Meinungen verschiedene Wünsche vorgebracht: Er hoffe, daß die Angelegenheit des fliegenden Gerichtsstandes endlich erledigt werde. Eine zweite Frage sei die des Zeugniszwangs, die in letzter Zeit wieder akut geworden sei. Der Zeugniszwang verstoße gegen die guten Sitten. Die ganze Presse sei der Meinung, daß es eine Forderung der öffentlichen Moral sei, den Zeugniszwang verschwinden zu lassen. Staatssekretär Dr. Nieberding äußerte bezüglich der ersten Forderung, er habe die Frage des fliegenden Gerichtsstandes der Presse bei den verbündeten Regierungen in Anregung gebracht. Es seien Verhandlungen darüber eingeleitet, zu seinem Bedauern wären sie aber noch nicht zum Abschluß gebracht und hätten sich noch nicht zu einem Entwurf verdichtet. In der Praxis sei aber die Befolgung von Preßorganen außerhalb des Erscheinungsorts im großen und ganzen wesentlich beseitigt. Auf die Privatklage allerdings habe die Staatsverwaltung keinen Einfluß. Das habe auch der Reichstag als begründet anerkannt.